



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS



In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 794 eingetragenen **Buller-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Koloniestr. 120, 47057 Duisburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Lars Neelmeier, Dorfstr. 98, 21354 Bleckede, und Dipl.-Ing. Peter Janßen, An den Sportplätzen 10, 41334 Nettetal, Geschäftszweig: Automobilindustrie,

wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§ 5 InsO):

(1) Es wird ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt,

- ob Tatsachen vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, daß die Schuldnerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
- ob eine kostendeckende Masse vorhanden ist.

(2) Mit der Erstattung des Gutachtens wird **Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rüdiger von der Fecht, Goldstr. 1, 47051 Duisburg** beauftragt.

(3) Der Schuldnerin wird aufgegeben, nach Aufforderung durch den Sachverständigen umgehend einen ersten Besprechungstermin mit ihm wahrzunehmen. Sie hat dem Sachverständigen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der schuldnerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Sie hat dem Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Bei Mißachtung dieser Pflichten kann das Gericht jeden Geschäftsführer der Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen

(§ 22 Abs. 3, §§ 97, 98, 101 InsO).

**(4)** Der Sachverständige ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen. Wegen der umfassenden Auskunftspflicht der Schuldnerin (§ 20 InsO) gilt dies auch gegenüber Personen oder Behörden, die im Interesse der Schuldnerin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Kostenfreiheit für die Einholung von Auskünften steht dem Sachverständigen im selben Umfang wie dem Insolvenzgericht zu. Der Sachverständige wird ermächtigt (§ 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 InsO; vgl. AG Duisburg NZI 2004, 388), die Geschäftsräume einschließlich der geschäftlich genutzten Wohnräume sowie sonstige geschäftliche Einrichtungen der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen, soweit sie zur Aufklärung der schuldnerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Duisburg, 09.12.2008

Amtsgericht

Dr. Schmahl

Richter am Amtsgericht